

MERKBLATT

Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen, anderen Schweinen in „Hobbyhaltung“ und Kleinstbeständen zum Eigenbedarf

Afrikanische Schweinepest

Die tödlich verlaufende Afrikanische Schweinepest wurde erstmalig in RP am 15.08.2024 in einer Kleinsthaltung im Kreis Bad Dürkheim festgestellt und zieht erhebliche Auswirkungen nach sich. Deshalb wird es für erforderlich gehalten dringend auf Folgendes hinzuweisen:

Die Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen, anderen Schweinen in „Hobbyhaltung“ unterliegt den gleichen rechtlichen Anforderungen wie sie für andere landwirtschaftliche Schweinehaltungen gelten. Im Hinblick auf den Schutz vor der Verschleppung von Afrikanischer Schweinepest, anderen Tierseuchen und einer tierschutzgerechten Haltung sind insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Registrierung

Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit die Haltung von Schweinen beim zuständigen Kreisveterinäramt anzuzeigen (auch bei der Haltung von nur einem Schwein! egal zu welchem Zweck!). Es wird dann eine Registriernummer zugeteilt.

2. Anmeldung bei der Tierseuchenkasse (TSK)

Auch als Hobby-Schweinehalter sind Sie melde- und beitragspflichtig bei der TSK. Die Anmeldung erfolgt nach Erhalt der Registriernummer bei der Tierseuchenkasse RLP, bevorzugt über das online-Verfahren. (<https://tsk-rlp.de/neugrundung-tierbestand/>).

Nach der Erstanmeldung werden die Tierzahlen über die jährliche Stichtagsmeldung von der Tierseuchenkasse übernommen.

3. Herkunftssicherungs-/Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)

Neben der Registriernummer erhalten Sie als Schweinehalter Zugangsdaten für die HIT Datenbank (www.hi-tier.de). Dort muss zu Beginn eines jeden Jahres (bis zum 15.01.) der aktuelle Tierbestand der am 01.01. gehaltenen Schweine erfasst werden (Stichtagsmeldung). Zusätzlich müssen sämtliche Zugänge (außer Geburten) und Abgänge (außer Todesfälle) innerhalb der folgenden 7 Tage nach Zugang/Abgang gemeldet werden (Bewegungsmeldung). Für die Bewegungsmeldung ist zwingend erforderlich, dass auch der Herkunfts-/Übernahmetierhalter der Schweine bereits registriert ist.

4. Bestandsregister

Alle Schweinehalter sind zum Führen eines Bestandsregisters verpflichtet. Hier werden alle Zu- und Abgänge, einschließlich Geburten und Todesfälle, unverzüglich dokumentiert unter Angabe der Ohrmarkennummern sowie Namen, Anschriften und Registriernummer der Vor- bzw. Nachbesitzer.

5. Kennzeichnung

Spätestens beim Absetzen müssen Schweine mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken werden auf Antrag über den LKV Rheinland-Pfalz-Saar zugeteilt. Weitere Informationen sind über <https://www.lkv-rlp-saar.de/informationen-zur-tierkennzeichnung.htm> zu finden. Ohne Kennzeichnung mit einer amtlichen Ohrmarke dürfen Schweine nicht eingestallt werden.

6. Sachkenntnis

Als Tierhalter müssen Sie Grundkenntnisse über Schweinekrankheiten besitzen und die Vorgaben der artgerechten Tierhaltung und des Tierschutzes kennen. Sie müssen sich regelmäßig über aktuelle Tierseuchen informieren. Dies ist ggf. in geeigneter Weise nachzuweisen. Sie sind verantwortlich ihre Tiere vor Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest zu schützen und haben die Pflicht eine mögliche Seuchenverbreitung zu verhindern. Krankheiten der Schweine müssen frühzeitig erkannt und ein betreuender Tierarzt auch zur Probennahme hinzugezogen werden. Untersuchungen

entnommener Blutproben auf Afrikanische und Klassische Schweinepest werden am Landesuntersuchungsamt RLP für den Tierhalter kostenfrei durchgeführt.

7. Haltung

Für alle Schweine, auch in Kleinstbeständen zum Eigenbedarf, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Risiken des Seucheneintrags und der Seuchenverbreitung müssen gleichfalls berücksichtigt werden.

- Für ihre Minipig-Haltung werden weitere Erläuterungen/Hinweise z.B. in einem Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) gegeben (www.tierschutz-tvt.de). Insbesondere ist **Gassi gehen** außerhalb des eigenen Grundstücks **nicht erlaubt**.

Zum Schutz ihrer Schweine sind grundsätzlichen Prinzipien der Biosicherheit anzuwenden. Neben der funktionell-physische Eingrenzung der Haltung zum Schutz vor Wildschweinen und ggf. anderen Haustieren ist die Futterhygiene (s.u) und der tägliche persönliche Umgang zu bedenken. Handwäsche, Kleidungswechsel und Schuhwechsel, ggf. Desinfektion vor Zutritt zu den Schweinen auch für Familie und Besucher sollten Sie umsetzen.

- Bei einer Freilandhaltung (ganzjährige Haltung im Freien z.B. mit Schutzhütten und unbefestigtem Boden) ist vorab eine Genehmigung durch das Veterinäramt erforderlich. Der direkte und indirekte Kontakt zu Schweinen anderer Haltungen und Wildschweinen ist zwingend zu verhindern sowie das Kontaktrisiko zu Schadnagern zu minimieren. Die Genehmigung kann bei geändertem Tierseuchenrisiko widerrufen werden. Immer ist z.B. eine doppelte Einfriedung oder eine feste Einfriedung erforderlich. Die äußere Umzäunung muss sicher gegen Unterwühlen gesichert und insbesondere im unteren Bereich engmaschig gestaltet sein (undurchlässig für Haustiere oder kleines Wild) mit einer Höhe von 1,5 m.. Wildzaun wird empfohlen. Die innere Umzäunung soll einen Mindestabstand von 1 m zur äußeren Umzäunung aufweisen. Ein Elektrozaun als zweite Umzäunung soll z.B. aus mindestens 3 Litzen bestehen, so dass auch Ferkel ihn nicht passieren können. Dabei soll die erste Litze max. 25 cm über dem Erdboden verlaufen, die weiteren Litzen im Abstand von jeweils 30 cm darüber. Im Tierseuchenfall kann ein Absondern und geeignetes Aufstallen der Tiere erforderlich werden.

- Eine Auslaufhaltung (Stallhaltung mit Weidegang) muss vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde angezeigt werden. Für die Einfriedung der Weide gilt das oben gesagte.

Werden **bei einem Seuchenfall** gemäßregelte Zonen ausgerufen, wird dies über die Kreisverwaltung per Allgemeinverfügung kundgetan. Achten Sie darauf!

Eine Kontrolle aller Schweinehaltungen wird erforderlich. Die Kontrolle ist zuzulassen und es besteht Mitwirkungspflicht. Eine Risikobewertung hinsichtlich eines möglichen Seucheneintrags wird erfolgen. Die hygienischen Anforderungen, die gestellt werden, sind zwingend einzuhalten. (Hygieneschleuse Schwarz/Weiß, Besucherbuch, Schadnagerbekämpfung, ...) Eine Besprechung mit der Kreisveterinärbehörde vorab ist deshalb sinnvoll. Eine zusätzliche Vorsorge ist zu bedenken und einzuplanen oder eine Trennung von anderen Tieren wird ggf. erforderlich.

8. Fütterung

Speiseabfälle dürfen Sie generell nicht an Schweine verfüttern! Von Fleisch- und Wursterzeugnissen (v.a. Rohwurst und Gepökeltes) geht eine besondere Gefahr aus. Futter, Einstreu und Beschäftigungsmaterial ist wildschweinsicher zu lagern. Grasfütterung sollen Sie unterlassen und Einstreu mindestens 3 Monate und Getreide mindestens einen Monat vor der Verwendung lagern.

Stand: August 2024

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Veterinärbehörde